



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung 115

Hansestadt Gardelegen

- Satzung des Bebauungsplanes „Wohnstandort Am Kämmereiforst“ Gardelegen 115
- Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen 115

Stadt Kalbe (Milde)

- Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) 118

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Roxförde 122

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der im Zuge der Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme in Salzwedel zwischen dem Kreisverkehrsplatz B 248/B 71 (NK 3133 018) und dem Abzweig Schillerstraße hergestellte Straßenabschnitt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt ohne Verkehrseinschränkungen.

Der Straßenabschnitt umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke.

Gemarkung Salzwedel, Flur 28, Flurstück 205

Gemarkung Salzwedel Flur 75, Flurstücke 114, 117, 119, 266/1, 300/1, 223/18, 107

Gemarkung Salzwedel, Flur 30, Flurstück 370

Der Straßenabschnitt hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA die Funktion einer Kreisstraße und ist Bestandteil der Kreisstraße 1002.

Baulastträger ist der Altmarkkreis Salzwedel.

Die Widmung wird mit ihrer Bekanntmachung wirksam. Die Widmungsverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel zu erheben.

Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen Der Bürgermeister

Satzung

des Bebauungsplanes „Wohnstandort Am Kämmereiforst“ Gardelegen,

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 15.09.2014 den Bebauungsplan „Wohnstandort Am Kämmereiforst“ Gardelegen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplanes „Wohnstandort Am Kämmereiforst“ in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und Aussagen der schallschutztechnischen Untersuchung auf Dauer im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.- Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Fuchs

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 08.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Hansestadt Gardelegen“.
- (2) Die Hansestadt Gardelegen besteht aus folgenden Ortsteilen:

- Gardelegen
- Weteritz
- Zienau
- Ipse
- Ziepel
- Lindenthal
- Algenstedt
- Berge
- Ackendorf
- Laatzke
- Breitenfeld
- Dannefeld
- Kahnstieg
- Estedt
- Hemstedt
- Lüffingen
- Hottendorf
- Jävenitz
- Trüstedt
- Jeggau
- Jerchel
- Jeseritz
- Kassieck
- Kloster Neuendorf
- Köckte
- Letzlingen
- Lindstedt
- Lindstedterhorst
- Wollenhagen
- Mieste
- Wernitz
- Miesterhorst
- Taterberg
- Peckfitz
- Potzehne
- Parleib
- Roxförde
- Sachau
- Schenkenhorst
- Seethen
- Lotsche
- Sichau
- Siems
- Tarnefitz
- Solpke
- Wanefeld
- Polvitz

- Wiepke
- Zichtau

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt ist gespalten in Silber. Es zeigt vorn am Spalt einen goldenen bewehrten roten Adler, hinten auf grünem Boden wachsend drei an grünen Stangen emporrankende grüne Hopfenranken mit Dolden und Blättern. Die Farben der Stadt sind Rot-Silber(Weiß)-Grün.

(2) Die Flagge der Stadt ist rot-weiß-grün (1:1:1) gestreift (Querformat Streifen waagrecht, Längsform Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Hansestadt Gardelegen“.

(4) Die in die Hansestadt Gardelegen eingemeindeten Gemeinden können, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil weiterführen.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Scheidet der Stadtratsvorsitzende aus, so nimmt der stellvertretende Vorsitzende in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Geschäfte bis zur Neuwahl des Stadtratsvorsitzenden wahr.

(5) Der Neuwahl zum Stadtratsvorsitzenden können sich alle Stadträte stellen. Sie erfolgt unter Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

(1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, wenn der Vermögenswert 50.000,00 EUR übersteigt;

(2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 EUR übersteigt;

(3) die Zustimmung zu Stundungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 EUR übersteigt;

(4) die Zustimmung zu Niederschlagungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 EUR übersteigt;

(5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75.000,00 EUR übersteigt;

(6) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Ziffer 13 KVG LSA, es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR nicht übersteigt;

(7) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 6.000,00 EUR übersteigt;

(8) die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Klageverfahren i. S. v. § 45 Absatz 2 Ziffer 19 KVG LSA, wenn der Streitwert 8.000,00 EUR übersteigt.

(9) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 KVG LSA den Hauptausschuss
- als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Absatz 1 KVG LSA den Finanz- und Wirtschaftsausschuss den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss den Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss.

(2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung gemäß § 47 Absatz 1 KVG LSA in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters besitzt kein Stimmrecht.

(2) Der Hauptausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtra-

tes in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Abschließend entscheidet er über:

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer (Fachbereichsleiter und Leiter der Einrichtungen der Stadt) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
- Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Absatz 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR übersteigt, jedoch 75.000,00 EUR noch nicht übersteigt;
- Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Absatz 2 Ziffer 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt, aber 37.500,00 EUR noch nicht überschreitet;
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt, jedoch 50.000,00 EUR noch nicht überschreitet;
- Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Hauptausschusses ist gemäß § 48 Absatz 4 KVG LSA eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
- Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch die beiden Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

(3) Steht einer Fraktion aufgrund fehlender Ausschussvorsitze kein stellvertretender Ausschussvorsitz zur Verfügung, so bestimmt der Ausschuss den ersten und zweiten stellvertretenden Ausschussvorsitzenden durch Abstimmung.

(4) Die Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(5) In jeden Ausschuss werden widerruflich jeweils 7 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme durch den Stadtrat berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen ist.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Absatz 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über:

- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden;
- die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Absatz 2 BauGB);
- die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorgaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB.);
- Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Absatz 1 Satz 3 handelt;
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 82 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA), Baulasten und Baulastenverzeichnis;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 EUR;
- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 EUR;
- Stundungen bis zu einem Vermögenswert von 15.000,00 EUR;
- Niederschlagungen bis zu einem Vermögenswert von 15.000,00 EUR.

(3) Darüber hinaus werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten übertragen:

- Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Absatz 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR nicht übersteigt;
 - Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Absatz 2 Ziffer 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR nicht übersteigt oder Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Absatz 2 Ziffer 16 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 6.000,00 EUR,
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten in Klageverfahren i. S. v. § 45 Absatz 2 Ziffer 19 KVG LSA bis zu einem Streitwert von 8.000,00 EUR;
 - die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 EUR;
 - Ernennungen, Einstellungen und Entlassungen, die nicht im § 6 Absatz 2 Ziffer 1 enthalten sind;
- Der Hauptausschuss ist über diese Angelegenheit zu unterrichten.
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Entscheidungen im baurechtlichen Ver-

- fahren, die Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 144, 145 sowie §§ 172, 173 BauGB;
- Entscheidung über die Zahlung von Zuschüssen im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege, die durch den Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss empfohlen werden;
 - Festlegung der Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen städtischer Einrichtungen;
 - Festlegung der Preise für Verkaufsartikel städtischer Einrichtungen;
 - alle Vergaben nach VOB, VOL und VOF sowie die Vergabe von Planungsleistungen, die nicht von der VOF betroffen sind;
- Hiervon ausgeschlossen sind Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Ziffer 13 KVG LSA.

(4) Durch den Bürgermeister ist der Stadtrat über die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten im Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse zu unterrichten.

(5) Nach Auftragsvergaben ab einer Höhe von 12.500,00 EUR erfolgt durch den Bürgermeister eine Information in Form einer Mitteilungsvorlage an den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss und den Finanz- und Wirtschaftsausschuss über die erfolgten Auftragsvergabe gemäß Absatz 2 Anstrich 11.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 11

Behindertenbeauftragter

Zur Sicherung der Eingliederung Behinderter in Gesellschaft, Arbeit und Beruf sowie zu ihrer Interessenwahrnehmung bestellt der Stadtrat einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.

§ 12

Kinderbeauftragter

Der Kinderbeauftragte nimmt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Familien in der Hansestadt Gardelegen wahr und vertritt diese. Er ist ehrenamtlich tätig.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutende Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Absatz 4 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat und der beschließende Ausschuss führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden im beschließenden Ausschuss finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 15

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Absatz 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 16

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17

Ortschaftsverfassung

- (1) Die Hansestadt Gardelegen besteht aus folgenden Ortschaften:
Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Letzlingen, Lindstedt, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Solpke, Wanefeld, Wiepke, Zichtau.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt mit Beginn der ersten Wahlperiode nach der Gebietsänderung:
 - 3 Mitglieder:
Hottendorf
 - 5 Mitglieder:
Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Jeggau, Kloster Neuendorf, Lindstedt, Peckfitz, Sachau, Sichau, Wanefeld, Wiepke,
 - 6 Mitglieder:
Potzehne, Roxförde, Seethen, Zichtau
 - 7 Mitglieder:
Berge, Estedt, Jeseritz, Köckte, Miesterhorst, Schenkenhorst, Solpke
 - 8 Mitglieder:
Hemstedt
 - 9 Mitglieder:
Letzlingen, Mieste.
- (3) Für die ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeister gemäß Absatz 1 gilt § 58 Absatz 1 b GO LSA.

§ 18

Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Absatz 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehende Angelegenheit darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Absatz 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
 3. Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 6. Pflege von Partnerschaften.

§ 19

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

- (1) In den Ortschaften Breitenfeld, Dannefeld, Jeggau, Köckte, Letzlingen, Lindstedt, Miesterhorst und Sichau sind nach dem Tagesordnungspunkt „Änderungsanträge zum öffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils“ im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, durchzuführen.
- (2) In den Ortschaften Algenstedt, Berge, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Mieste, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Solpke, Wanefeld, Wiepke, und Zichtau sind nach dem Tagesordnungspunkt „Mündlicher Bericht des Ortsbürgermeisters“ im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, durchzuführen.
- (3) Die Einwohnerfragestunden werden nach folgendem Verfahren durchgeführt:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von 6 Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN § 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Die Veröffentlichung von Satzungen erfolgt im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen an den Bekanntmachungstafeln in der Hansestadt Gardelegen am
 - Rathaus, Rathausplatz 1
 - Postparkplatz, zwischen den Grundstücken Bahnhofstraße 2 und 6.Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, zu den Dienstzeiten ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gardelegen und der Dauer der Auslegung bei Satzungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel sowie an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1 hingewiesen. Der Hinweis bei sonstigen Bekanntmachungen erfolgt an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt in der Altmark Zeitung „Gardelegener Nachrichten“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt, sofern zeitlich möglich, auch bei einer gemäß § 53 Absatz 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft:
In den Ortschaften
 - Ortschaft Algenstedt, am Nebengebäude Im Dorfe 39,
 - Ortschaft Berge
 - Berge, Berger Dorfstraße 24 vor dem Transformatorenhaus in der Berger Dorfstraße 24
 - Ackendorf, gegenüber dem Grundstück Ackendorfer Dorfstraße 25
 - Laatzke, am Transformatorenhaus Lindenallee 7/8
 - Ortschaft Breitenfeld, an der Buswarte Halle gegenüber dem Grundstück Breitenfelder Dorfstraße 28
 - Ortschaft Dannefeld, rechts am Eingang des Dorfgemeinschaftshauses, Bauernstraße 1
 - Ortschaft Estedt, am Geräteschuppen zwischen Chaussee 33 und 35
 - Ortschaft Hemstedt
 - Hemstedt, Hemstedt 16
 - Lüffingen, Lüffingen 19 a
 - Ortschaft Hottendorf, vor dem FFW Gerätehaus gegenüber dem Wohnhaus Hottendorf 78 A
 - Ortschaft Jeggau, neben dem Gebäude Jeggau 25
 - Ortschaft Jeseritz, an der Kirche, vor dem Grundstück Jeseritzer Dorfstraße 29
 - Ortschaft Kloster Neuendorf, Zienauer Straße 16
 - Ortschaft Köckte, Dorfmitte 1, neben der ehemaligen Gemeindeverwaltung
 - Ortschaft Letzlingen, Marktplatz, vor der Kaufhalle, Markt 7
 - Ortschaft Lindstedt
 - Lindstedt, vor dem Gebäude Zum Lindengut 72
 - Wollenhagen, vor dem Wohnhaus Wollenhagen 8
 - Lindstedterhorst, vor dem Wohnhaus Lindstedterhorst 9
 - Ortschaft Mieste
 - Mieste, vor dem Gebäude Wilhelmstraße 16 a
 - Wernitz, vor dem Gebäude Am Dorfplatz 25
 - Ortschaft Miesterhorst, am Gebäude Bahnhofstraße 6
 - Ortschaft Peckfitz, neben dem Büro der ehemaligen Gemeinde Peckfitz, Dorfstraße 36
 - Ortschaft Potzehne
 - Potzehne, Am Dorn 3
 - Parleib, Parleib 3
 - Ortschaft Roxförde, an der Buswarte Halle, vor dem Grundstück Roxförde 32
 - Ortschaft Sachau, an der Kirche, Alte Mühlenstraße 15
 - Ortschaft Schenkenhorst, vor dem Gebäude Schenkenhorst 8
 - Ortschaft Seethen
 - Seethen, am Grundstück Seethen 22
 - Lotsche, neben der Hausnummer Lotsche 9
 - Ortschaft Sichau
 - Sichau, gegenüber dem Grundstück Sichau 9
 - Tarnefitz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück Tarnefitz 12
 - Siems, auf der Freifläche gegenüber dem Grundstück Siems 4
 - Ortschaft Solpke, Molkereistraße 5, Eingang Sporthalle
 - Ortschaft Wannefeld
 - Wannefeld, am FFW Gerätehaus Wannefeld 53

- Polvitz, an den Neubauten Polvitz 11
 - Ortschaft Wiepke, Alte Dorfstraße 1
 - Ortschaft Zichtau, am Parkplatz, Hauptstraße 13.
- Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.

(6) Sonstige Bekanntmachungen, die eine Ortschaft betreffen erfolgen neben den in Absatz 3 Satz 1 genannten Bekanntmachungstafeln in der jeweiligen Ortschaft gemäß Absatz 5 Satz 2.

- (7) In den Ortsteilen Jävenitz, Jerchel und Kassieck erfolgen sonstige Bekanntmachungen, die die Ortschaft betreffen, an folgenden Standorten:
- Ortsteil Jävenitz, Klosterallee, am Gebäude, Weidenhof 0
 - Ortsteil Jerchel, vor dem Wohnhaus Potzehner Straße 7
 - Ortsteil Kassieck, am FFW Gerätehaus Kassieck 29A.

(8) Wahlbekanntmachungen erfolgen an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 mit Ausnahme der Wahlbekanntmachungen zu den Ortschaftsräten. Diese werden in der jeweiligen Ortschaft gemäß Absatz 5 Satz 2 veröffentlicht. Die Aushängefrist beträgt 5 Tage.

(9) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen, die keine Ortschaft oder keinen Ortsteil betreffen, werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1 veröffentlicht. Betreffen die Amtshilfe oder sonstige Bekanntmachungen Ortschaften gemäß Absatz 5 Satz 2 oder Ortsteile gemäß Absatz 7 erfolgen zusätzlich die Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln dieser Ortschaft oder dieses Ortsteiles.

(10) Satzungen der Hansestadt Gardelegen können im Verwaltungsgebäude R.-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, eingesehen werden. Der Text bekannt gemachter Satzung wird auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen zugänglich gemacht.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Der § 10 Gleichstellungsbeauftragte ist von der sprachlichen Gleichstellung ausgenommen.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 31.01.2011 mit den Änderungen vom 04.02.2013, 03.06.2013 und 02.12.2013 außer Kraft.

Gardelegen, den 11.09.2014

gez. Konrad Fuchs
Bürgermeister

Die Genehmigung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 10.09.2014 unter dem Aktenzeichen 72.02-1510.135.

Stadt Kalbe (Milde)

Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014 S.288 vom 26.06.2014) in seiner gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 10.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen § 1

Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Kalbe (Milde)“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Butterhorst, Badel, Thüritz, Brunau, Plathe, Engersen, Klein Engersen, Güssfeld, Jeetze, Siepe, Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin, Zierau, Kahrstedt, Vietzen, Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz, Neuendorf am Damm, Karritz, Packebusch, Hagenau, Vienau, Beese, Dolchau, Mehrin, Wernstedt, Winkelstedt, Faulenhorst, Wustrewe, Zethlingen und Cheinitz.
- (3) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.
- (4) Der Ortsteil Kalbe (Milde) hat den Status eines staatlich anerkannten Erholungsortes.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Kalbe (Milde) zeigt in einem gespaltenem Schild auf der einen Seite in Silber den halben brandenburgischen bzw. altmärkischen roten Adler, auf der anderen Seite in Gold zur Hälfte ein rotes Kalb. Die Blasonierung des Wappens lautet: „Gespalten von Silber und Gold, vorn am Spalt ein halber roter Adler mit goldener Bewehrung, hinten aus dem Schildrand hervorbrechend ein rotes Kalb.“
- (2) Die Gemeindeflagge der Stadt Kalbe (Milde) ist eine zweistreifige Flagge. Bei der ver-

tikaln Streifung sind der erste (mastseitige) Streifen rot und der zweite Streifen gelb. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere Streifen rot und der untere Streifen gelb. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Kalbe (Milde), Ldkrs. Altmarkkreis Salzwedel“

II. Abschnitt Organe § 3 Stadtrat

(1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.

(3) Den Vorsitz im Stadtrat hat der Vorsitzende des Stadtrates, der gemäß § 36 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 3-5 KVG LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates vom Stadtrat gewählt wird.

(4) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Stadtratsvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Stadtratsvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Stadtratsvorsitzender“.

§ 4 Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben soweit der jeweilige Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt
- Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10 und 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt,
- Vergaben nach VOF, VOL und VOB, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt
- Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
- Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
- Erlass im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

In allen übrigen Fällen bleibt der § 45 der KVG LSA unberührt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA den Hauptausschuss
- als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA den Bauausschuss
- als beratenden Ausschuss gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA den Finanz- und Sozialausschuss

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 6 Beschließender Ausschuss / Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Der Hauptausschuss wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen 1. und einen 2.stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie vertreten den Hauptausschussvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Hauptausschussvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Hauptausschussvorsitzender“.

(3) Der Hauptausschuss ist für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.

(4) Dem Hauptausschuss werden gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:

- die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der jeweilige Vermögenswert 10.000,00 übersteigt und 30.000,00 Euro nicht übersteigt
- Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 10.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt
- Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt,
- Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt,
- Erlass im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 7 Beschließender Ausschuss / Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss besteht aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an der Ausschuss-Sitzung teilnehmen. Der Ausschussvorsitz wird der zahlenmäßig stärksten Fraktion im Stadtrat zugeteilt. Sind 2 oder mehrere Fraktionen zugleich die stärksten, entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los, welcher Fraktion der Vorsitz zufällt.

(2) Der Bauausschuss wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus

seiner Mitte einen 1. und einen 2.stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie vertreten den Bauausschussvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bauausschussvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Bauausschussvorsitzender“.

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Bauausschuss ist innerhalb seines Aufgabengebietes für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.

(5) Dem Bauausschuss werden gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:

- das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht grundlegende gemeindliche Interessen berührt werden oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
- Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 10.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt
- die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
- die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist

§ 8 Beratender Ausschuss / Finanz- und Sozialausschuss

(1) Der Finanz- und Sozialausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an den jeweiligen Ausschuss-Sitzungen teilnehmen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende wird in der ersten Sitzung aus der Mitte der jeweiligen Ausschuss-Mitglieder bestimmt.

(2) Der Finanz- und Sozialausschuss wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen 1. und einen 2.stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie vertreten den Finanz- und Sozialausschussvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Finanz- und Sozialausschussvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Finanz- und Sozialausschussvorsitzender“.

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat mit einfacher Mehrheit zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

(1) Die Stadt Kalbe (Milde) hat einen hauptamtlichen Bürgermeister.

(2) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

(3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht überschreiten.

(4) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10 und 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro nicht übersteigt.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über Stundungen bis 3.000 Euro, Niederschlagungen bis 2.000 Euro und den Erlass bis 1.000 Euro.

(6) Der Bürgermeister ist zuständig für Vergaben bis 10.000 Euro.

(7) Der Bürgermeister ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen berechtigt, wenn sie im Einklang mit einem genehmigten Bebauungsplan stehen bzw. wenn die Baumaßnahme nach § 66 der Bauordnung LSA in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.

(8) Der Bürgermeister erteilt die Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

(9) Der Stadtrat wählt gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 3 KVG LSA einen Bediensteten als Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.

(10) Der stellvertretende Bürgermeister kann vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit im Sinne des § 78 KVG LSA. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung

entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer gesonderten Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 12 Ortschaften

(1) Für die Stadt Kalbe gilt die Ortschaftsverfassung nach §§ 81 ff KVG LSA.

(2) Ortschaften der Stadt Kalbe (Milde) sind:

- a) die Ortschaft Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne und Vahrholz
- b) die Ortschaft Altmersleben mit den Ortsteilen Altmersleben und Butterhorst
- c) die Ortschaft Badel mit den Ortsteilen Badel und Thüritz
- d) die Ortschaft Brunau mit den Ortsteilen Brunau und Plathe
- e) die Ortschaft Engersen mit den Ortsteilen Engersen und Klein Engersen
- f) die Ortschaft Güssefeld
- g) die Ortschaft Jeetze mit den Ortsteilen Jeetze und Siepe
- h) die Ortschaft Jeggeleben mit den Ortsteilen Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin und Zierau
- i) die Ortschaft Kahrstedt mit den Ortsteilen Kahrstedt und Vietzen
- j) die Ortschaft Kakerbeck mit den Ortsteilen Kakerbeck, Brüchau und Jemmeritz
- k) die Ortschaft Neuendorf am Damm mit den Ortsteilen Neuendorf am Damm und Karritz
- l) die Ortschaft Packebusch mit den Ortsteilen Packebusch und Hagenau
- m) die Ortschaft Vienau mit den Ortsteilen Vienau, Beese, Dolchau und Mehrin
- n) die Ortschaft Wernstedt
- o) die Ortschaft Winkelstedt mit den Ortsteilen Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe
- p) die Ortschaft Zethlingen mit den Ortsteilen Zethlingen und Cheinitz

§ 13 Ortschaftsorgane

(1) In den Ortschaften werden als Organe der Ortschaftsverfassung ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister eingeführt.

(2) Der Ortsbürgermeister wird in der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates aus seiner Mitte gewählt. Ebenso wählt der Ortschaftsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Ortsbürgermeister.

(3) Die direkt gewählten Bürgermeister der ehemaligen Gemeinden bleiben als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Nach Beendigung ihrer Amtszeit scheidet sie aus ihrer Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleiben jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 1 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 KVG LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Die Ortschaftsverfassung gemäß § 13 Absatz 1 wird in den einzelnen Ortschaften wie folgt eingeführt:

Ortschaft Kalbe (Milde):	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Badel:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Altmersleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Brunau:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Engersen:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Güssefeld:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeetze:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeggeleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kahrstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kakerbeck:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Neuendorf am Damm:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Packebusch:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Vienau:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Wernstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Winkelstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Zethlingen:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

§ 14

Wirkungskreis der Ortschaftsräte / Anhörung

(1) Die Ortschaftsräte sind in den Ortschaften zuständig für:

- a) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- b) Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,
- c) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortschaftsgebiet, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Pflege vorhandener Partnerschaften,
- e) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder der wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel.

(2) Für folgende Aufgaben haben die Ortschaftsräte ein Anhörungsrecht:

- a) Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- b) bei der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- c) bei der Planung, Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
- d) bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt,
- e) beim Erlass, der wesentlichen Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht,
- f) bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
- g) bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,
- h) bei Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen.

(3) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten schriftlich darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

§ 15

Beteiligungsrechte der Ortschaftsverfassungsorgane

(1) Die Ortsbürgermeister erhalten die Möglichkeit, an den öffentlichen wie nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht. Sie werden zu den jeweiligen Sitzungen fristgemäß eingeladen.

(2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte haben das Recht, als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht.

IV. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 16

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen gemäß § 28 Abs. 1 KVG LSA unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 17

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält vor dem Tagesordnungspunkt „Informationen des Bürgermeisters“ zumindest einmal vierteljährlich als Tagesordnungspunkt seiner Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.

(2) Der Stadtratsvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

(4) Die Fragen werden in der Regel mündlich vom Bürgermeister beantwortet. Eine Aus-

sprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen des Stadtrates finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Stadtratsvorsitzenden tritt der jeweilige Ausschussvorsitzende.

§ 18

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 19

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid gemäß § 27 KVG LSA findet ausschließlich über die im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 8 KVG LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Stadt Kalbe (Milde) statt.

V. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 20

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf gemäß § 22 Abs. 4 KVG LSA einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Näheres regelt die Satzung über Ehrenausszeichnungen der Stadt Kalbe (Milde).

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz LSA / der Kommunalwahlordnung LSA

im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.

Die Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Abs. 5 öffentlich bekannt gegeben. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung ausschließlich im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während der Dienststunden erfolgen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, sofern zeitlich möglich, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, in den Aushangkästen.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in der

Altmarkzeitung – örtliche Seite für die Stadt Kalbe (Milde) - Volksstimme – Gardelegener Kreisanzeiger –

hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Wahlbekanntmachungen beträgt die Aushängefrist 5 Tage.

(5) Aushangkästen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 4 befinden sich in:

- Ortschaft Kalbe (Milde)
Aushangkästen in
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, vor dem Rathaus
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 13,
am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Bühne, Bühne 13, am Feuerwehr-Gerätehaus
- Ortschaft Altmersleben
Aushangkästen in
Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9, neben der
Bushaltestelle
Ortsteil Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
- Ortschaft Badel
Aushangkästen in
Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 1b, am Feuerwehr-Gerätehaus
Ortsteil Badel, Badel Nr.34, an der Raiffeisenbank
Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortschaft Brunau
Aushangkästen in
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16, vor Grundstück Thurau
- Ortschaft Engersen

Aushangkästen in
Ortsteil Engersen, Zichtauer Straße 8, an der Kindertagesstätte
Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, neben der Bushaltestelle

- Ortschaft Güssefeld
Aushangkästen in
Ortsteil Güssefeld, Güssefelder Dorfstraße 24
 - Ortschaft Jeetze
Aushangkästen in
Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz „Auetaal“
Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle
 - Ortschaft Jeggeleben
Aushangkästen in
Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr.16, vor Hof Moldenhauer
Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr.4, vor Hof Krüger
Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr.14, am Kriegerdenkmal
Ortsteil Zierau, Zierau Nr.12, am Dorfplatz
 - Ortschaft Kahrstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr.9, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen
 - Ortschaft Kakerbeck
Aushangkästen in
Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121
Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr.40 und Nr.41
Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr.16 und Nr.18
 - Ortschaft Neuendorf am Damm
Aushangkästen in
Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr.14,
an der Buswartehalle
Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
 - Ortschaft Packebusch
Aushangkästen in
Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58c, vor Bäckerei Wischeropp
Ortsteil Hagenau, Hagenau Nr.29, Dorfgemeinschaftshaus
 - Ortschaft Vienau
Aushangkästen in
Ortsteil Vienau, Zum Töpferberg 11, Gemeindehaus Vienau
Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 2
Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 12, Bauernschänke Mehrin
Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 23
 - Ortschaft Wernstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23
 - Ortschaft Winkelstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7,
neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18,
neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewer Dorfstraße 23 und 24,
neben Bushaltestelle
 - Ortschaft Zethlingen
Aushangkästen in
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 73, neben Bushaltestelle
ggü. Friedhof
Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19, am Grundstück Bernd Otto
- (6) Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister und des jeweiligen Ortschaftsrates sowie Wahlbekanntmachungen für die Wahl zu den Ortschaftsräten werden in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaften veröffentlicht:
- Kalbe (Milde)
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, vor dem Rathaus
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 13, am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Bühne, Bühne 13, am Feuerwehr-Gerätehaus
 - Altmersleben
Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9,
neben der Bushaltestelle
Ortsteil Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
 - Badel
Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 1b, am Feuerwehr-Gerätehaus
Ortsteil Badel, Badel Nr.34, an der Raiffeisenbank
Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus
 - Brunau
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16, vor Grundstück Thurau
 - Engersen

Ortsteil Engersen, Zichtauer Straße 8, an der Kindertagesstätte
Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, neben der Bushaltestelle

- f) Güssefeld
Ortsteil Güssefeld, Güssfelder Dorfstraße 24
- g) Jeetze
Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz „Auetal“
Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle
- h) Jeggeleben
Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr.16, vor Hof Moldenhauer
Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr.4, vor Hof Krüger
Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr.14, am Kriegerdenkmal
Ortsteil Zierau, Zierau Nr.12, am Dorfplatz
- i) Kahrstedt
Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr.9, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen
- j) Kakerbeck
Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121
Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr.40 und Nr.41
Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr.16 und Nr.18
- k) Neuendorf am Damm
Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr.14,
an der Buswarte Halle
Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
- l) Packebusch
Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58c, vor Bäckerei Wischeropp
Ortsteil Hagenau, Hagenau Nr.29, Dorfgemeinschaftshaus
- m) Vienau
Ortsteil Vienau, Zum Töpferberg 11, Gemeindehaus Vienau
Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 2
Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 12, Bauernschänke Mehrin
Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 23
- n) Wernstedt
Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23
- o) Winkelstedt
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7,
neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18,
neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewer Dorfstraße 23 und 24,
neben Bushaltestelle
- p) Zethlingen
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 73, neben Bushaltestelle
ggü. Friedhof
Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19, am Grundstück Bernd Otto

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011 einschließlich der 1. bis 3. Änderung außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 15.09.2014

gez. Ruth
Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde) Dienstsiegel

Genehmigungsvermerk:
Die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vom 15.09.2014 unter dem AZ 72.02-1510.240 mit Ausnahme von §10 Abs. 2 genehmigt.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel Salzwedel, 29.08.2014

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes sowie der Änderung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin

Bodenordnungsverfahren **Roxförde**
Altmarkkreis Salzwedel
Im Bodenordnungsverfahren Roxförde wurde der Bodenordnungsplan gemäß § 59 Land-

wirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurneuordnungsgebiet tatsächlich neu gestaltet wird. Die Bekanntgabe von erforderlich gewordenen Änderungen der Wertermittlung (zum Verfahren hinzugezogene Flurstücke) wird mit der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes verbunden. Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes (§ 59 Abs.3) LwAnpG mit seinen Bestandteilen sowie die geänderte Wertermittlung erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom 26.09.2014 bis 10.10.2014

bei der Hansestadt Gardelegen, Rudolf - Breitscheid-Str. 3, 39368 Gardelegen im Fachbereich Baudienstleistung, Bauordnung/Bauleitplanung, Zimmer 116 während der Dienstzeiten, im Vermessungsbüro Kairies als geeignete Stelle, Am Hafen 5, 29410 Salzwedel, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr. sowie zusätzlich

am Donnerstag, dem 16.10.2014
in der Zeit von 9.00 – 18.00 Uhr im
Feuerwehrgerätehaus, Roxförde 12
39638 Gardelegen, OT Roxförde

Am 16.10.2014 werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) und der geeigneten Stelle Kairies Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Jeder Teilnehmer erhält einen ihn betreffenden Auszug aus dem Bodenordnungsplan zwei Wochen vor dem Anhörungstermin. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Die Karten zum Plan und der textliche Teil des Bodenordnungsplanes sind im Internet unter der Adresse www.alf-Altmark.sachsen-anhalt.de (dort unter „Aktuelles“) einsehbar.

Anhörungstermin

Der Anhörungstermin findet gemeinsam mit dem Termin über die Anhörung der Ergebnisse der Wertermittlung (hinzugezogene Flurstücke) am

Donnerstag, dem 16.10.2014, um 18.30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus, Roxförde 12,
39638 Gardelegen, OT Roxförde

statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1.) Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsplan unterliegenden Grundstücke,
- 2.) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen.

Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 67 LwAnpG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind bei der geeigneten Stelle Kairies erhältlich.

Im Auftrag Dienstsiegel

gez.
Katrin Jordan

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61